

Öffentliche Bekanntmachung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bioenergie Schmidt eGbR, Herr Ralf Schmidt, Heidenhof, 79331 Teningen, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage beantragt. Die Erweiterung umfasst u.a. die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW), eines separaten Gasspeichers, eines Trafos und eines Separators; zudem die Errichtung einer weiteren Fahrsilokammer sowie die Anpassung der Einsatzstoff- und Rohbiogaserzeugungsmenge.

Für das Vorhaben war nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 7 Abs. 1 UVPG sowie den Nrn. 9.1.1.2, 8.4.2.2, 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Antragstellerin hat das Vorhaben in den Antragsunterlagen schlüssig dargestellt. Durch das geplante Vorhaben werden ca. 1.154 m² Boden neu versiegelt. Die Bodenbewegungen (Abgrabung/Anschiüttung) beschränken sich i. W. auf den Neubau des Gasspeichers. Die Erweiterungsfläche liegt in keinem Schutzgebiet. Das FFH-Gebiet Mooswälder bei Freiburg befindet sich ca. 120 m in südlicher Richtung. Die FFH-Vorprüfung ergab keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Die naturschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die Eingriffe in den Boden

ausgeglichen werden können und so erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Antragsteller umzusetzen. Schall- und Geruchsemissionen erhöhen sich durch das Vorhaben nur unwesentlich. Mit dem Zubau weiterer Gasspeicherkapazitäten wird die Mengenschwelle von 10.000 kg nach Nr. 1.2.2 (entzündbare Gase der Kategorie 1 und 2) in Anhang I der 12. BImSchV erstmals überschritten. Das Abstandsgutachten nach KAS-18 ergab, dass keine schutzbedürftigen Objekte oder Gebiete im angemessenen Sicherheitsabstand (105 m um die Gasspeicher) vorhanden bzw. durch die Auswirkungen eines Störfalls betroffen sind. Eine Brandübertragung ist lediglich im Randbereich des FFH-Gebietes möglich. Durch die Flexibilisierung der Stromerzeugung der BHKW trägt die Biogasanlage als Quelle erneuerbarer Energien zur klimaneutralen Stromerzeugung bei. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als insgesamt gering eingestuft.

Das Regierungspräsidium Freiburg stellt daher als zuständige Behörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 02.10.2026

Regierungspräsidium Freiburg